



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Mai 2014
(OR. fr)**

9344/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0298 (COD)**

**CODEC 1192
EF 141
ECOFIN 438**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Neufassung) **erste Lesung**
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 53 Absatz 1 AEUV stützt, am 21. Oktober 2011 übermittelt.
2. Die Europäische Zentralbank hat ihre Stellungnahme am 22. März 2012 abgegeben². Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 25. April 2012 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

¹ Dok. 15939/11.

² ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.

³ ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 80.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 15. April 2014 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 23/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 8317/14.